

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umfassendere Bekämpfung von Sozialbetrug und insbesondere Schwarzlohnzahlungen durch Scheinunternehmen

Ziel 2: Umfassendere Haftung des auftraggebenden Unternehmers für kollektivvertragliche Entgeltansprüche bei Einbindung von Scheinunternehmen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Klarstellung der Ausrichtung von Scheinunternehmen

Maßnahme 2: Vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten in Bezug auf Scheinunternehmen

Maßnahme 3: Aufnahme von Scheinunternehmen und Verdachtsfällen von Scheinunternehmen in die Sozialbetrugsdatenbank

Maßnahme 4: Ausdrückliche Festlegung von Abläufen in Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen bei Bestellung eines Insolvenzverwalters

Maßnahme 5: Erweiterung der Privatbeteiligenstellung in Verfahren nach § 153d StGB auf die BUAK

Maßnahme 6: Erweiterung der Haftung des auftraggebenden Unternehmers für kollektivvertragliche Entgeltansprüche bei Einbindung von Scheinunternehmen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	30.000	30.000	30.000	30.000
Nettofinanzierung Gesamt		0	30.000	30.000	30.000	30.000

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Änderung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil II – BBKG 2024 Teil II)

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert wird
(Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil II – BBKG 2024 Teil II)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	2. Mai 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) ist im Jahr 2016 in Kraft getreten. Änderungen in der Vorgangsweise durch Scheinunternehmen machen gesetzliche Anpassungen notwendig.

Scheinunternehmen agieren vermehrt in einer Rolle, in der sie (insbesondere über vorgetäuschte Überlassungen, mitunter auch über vorgetäuschte Subvergaben) sogenannte Schein- und Deckungsrechnungen erstellen, um Schwarzlohnzahlungen an Arbeitnehmer/Dienstnehmer zu ermöglichen, die von/bei anderen Unternehmen unrichtig angemeldet bzw. ohne Anmeldung beschäftigt werden. Damit ermöglichen sie Verkürzungshandlungen bei der öffentlichen Hand und bei der Sozialversicherung.

Scheinunternehmen sind auf die Begehung von Sozialbetrug ausgerichtet. Mitunter ergeben sich jedoch, weil es noch an konkreten relevanten Handlungen für einen strafrechtlichen Verdacht fehlt, Hindernisse zur Eintragung in die Sozialbetrugsdatenbank. Damit werden eine frühzeitige Sammlung von Anhaltspunkten für die zu erwartenden Sozialbetrugshandlungen und eine frühzeitige Informierung anderer Stellen verhindert.

Bei einem Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen sind im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Hinzukommens eines Insolvenzverwalters die Abläufe der Verdachtsmitteilung und der persönlichen Vorsprache klärungsbedürftig.

In strafrechtlichen Verfahren kommt aktuell nur den Trägern der Krankenversicherung und dem Amt für Betriebsbekämpfung im Ermittlungsverfahren sowie im Haupt- und Rechtsmittelverfahren nach den §§ 153c bis 153e StGB im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs die Stellung eines Privatbeteiligten zu. Keine Privatbeteiligten hat jedoch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse in Hinblick auf die von § 153d StGB umfassten Zuschläge.

Nach § 9 haftet ab der rechtskräftigen Feststellung des Scheinunternehmens der Auftrag gebende Unternehmer, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragerteilung wusste oder wissen musste, dass es sich beim Auftrag nehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen nach § 8 handelt, zusätzlich zum Scheinunternehmen als Bürge und Zahler nach § 1357 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811, für Ansprüche auf das gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt für Arbeitsleistungen im Rahmen der Beauftragung der beim Scheinunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. Künftig soll sichergestellt werden, dass generell in Fällen, in denen durch die Einbindung eines schließlich rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmens Arbeitnehmern, und sei es auch bei nachfolgend beauftragten Unternehmen, ein Anspruch im vorgenannten (kollektivvertraglichen) Ausmaß erwächst, der Auftrag gebende Unternehmer dafür haftet, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragerteilung über die Scheinunternehmenseigenschaft wusste oder wissen musste.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne gesetzliche Änderungen kommt es zu keiner zusätzlichen Bekämpfung von Scheinunternehmen.

Weiterführende Hinweise/Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Titel	Jahr	Weblink
Evaluation des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes: Sozialbetrug durch Scheinunternehmen im Bauwesen	2021	-

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2027

Daten hinsichtlich der Anzahl bzw. der Reduktion von festgestellten Scheinunternehmen und der Sicherung von Geldtransaktionen in Bezug auf Scheinunternehmen sind im BMF verfügbar.

Ziele

Ziel 1: Umfassendere Bekämpfung von Sozialbetrug und insbesondere Schwarzlohnzahlungen durch Scheinunternehmen

Beschreibung des Ziels:

Scheinunternehmen werden noch effektiver verfolgt. Dabei wird dem Betrug mit Scheinunternehmen, den von ihnen ausgestellten Schein- und Deckungsrechnungen und damit verbundenen Schwarzlohnzahlungen entgegengewirkt.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Klarstellung der Ausrichtung von Scheinunternehmen

Maßnahme 2: Vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten in Bezug auf Scheinunternehmen

Maßnahme 3: Aufnahme von Scheinunternehmen und Verdachtsfällen von Scheinunternehmen in die Sozialbetrugsdatenbank

Maßnahme 4: Ausdrückliche Festlegung von Abläufen in Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen bei Bestellung eines Insolvenzverwalters

Maßnahme 5: Erweiterung der Privatbeteiligenstellung in Verfahren nach § 153d StGB auf die BUAK

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Kennzahl]: Feststellung von Scheinunternehmen

Ausgangszustand 2023: 152 Anzahl

Zielzustand 2027: 130 Anzahl

BMF-interne Zahlen

Ziel 2: Umfassendere Haftung des auftraggebenden Unternehmers für kollektivvertragliche Entgeltansprüche bei Einbindung von Scheinunternehmen

Beschreibung des Ziels:

Umfassendere Haftung des auftraggebenden Unternehmers für kollektivvertragliche Entgeltansprüche von Arbeitnehmern, die aus der Einbindung eines rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmens resultieren, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragserteilung um die Eigenschaft des Scheinunternehmens wusste oder wissen musste. Künftig ist sichergestellt, dass die Haftung auch Entgeltansprüche von Arbeitnehmern umfasst, die keine Arbeitnehmer des direkt beauftragten Scheinunternehmens sind, sondern Arbeitnehmer eines in der Auftragskette weiter „unten“ befindlichen Scheinunternehmens. Gegenständlich sind also insbesondere Umgehungsversuche, bei denen zwischen einem Auftraggeber und dem Scheinunternehmen ein oder mehrere Unternehmen (in einer Subvergabekonstruktion) zwischengeschaltet werden. Die Haftung umfasst künftig weiters den Fall, dass das vom Auftraggeber oder einem nachfolgenden Unternehmen beauftragte Scheinunternehmen seinerseits ein anderes Unternehmen beauftragt (wobei auch hier Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber im Zeitpunkt seiner Auftragserteilung um die Eigenschaft des Scheinunternehmens wusste oder wissen musste).

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Erweiterung der Haftung des auftraggebenden Unternehmers für kollektivvertragliche Entgeltansprüche bei Einbindung von Scheinunternehmen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Bestimmung zur Erweiterung der Haftung des auftraggebenden Unternehmers

Ausgangszustand: 2024-04-04

Zielzustand: 2027-01-01

Die aktuelle Bestimmung zur Haftung des auftraggebenden Unternehmers nennt nicht die bei der Beschreibung des Ziels dargestellten Fälle.

Die aktuelle Bestimmung zur Haftung des auftraggebenden Unternehmers nennt die bei der Beschreibung des Ziels dargestellten Fälle.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Klarstellung der Ausrichtung von Scheinunternehmen

Beschreibung der Maßnahme:

Klarstellung, dass die Ausrichtung von Scheinunternehmen auch darin besteht, Belege zu verfälschen, zu verwenden, herzustellen, oder einem anderen Unternehmen zur Verfügung zu stellen, die dazu dienen, einen Geschäftsvorgang vorzutäuschen oder dessen wahren Gehalt zu verschleiern.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umfassendere Bekämpfung von Sozialbetrug und insbesondere Schwarzlohnzahlungen durch Scheinunternehmen

Maßnahme 2: Vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten in Bezug auf Scheinunternehmen

Beschreibung der Maßnahme:

In Bezug auf Scheinunternehmen wird die Möglichkeit einer vorläufigen und zeitlich beschränkten Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten und eines Entzugs der einmal identifizierten inkriminierten Gelder vor dem Zugriff der Tätergruppen geschaffen, um schließlich Sicherungsmaßnahmen im gerichtlichen oder abgabenrechtlichen Verfahren durchzuführen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umfassendere Bekämpfung von Sozialbetrug und insbesondere Schwarzlohnzahlungen durch Scheinunternehmen

Maßnahme 3: Aufnahme von Scheinunternehmen und Verdachtsfällen von Scheinunternehmen in die Sozialbetrugsdatenbank

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmungen über die Sozialbetrugsdatenbank beinhalten ausdrücklich, dass auch Scheinunternehmen und Verdachtsfälle von Scheinunternehmens umfasst sind.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umfassendere Bekämpfung von Sozialbetrug und insbesondere Schwarzlohnzahlungen durch Scheinunternehmen

Maßnahme 4: Ausdrückliche Festlegung von Abläufen in Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen bei Bestellung eines Insolvenzverwalters

Beschreibung der Maßnahme:

Durch ausdrückliche Bestimmungen wird klargestellt, dass in Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Zustellung der Verdachtsmitteilung unmittelbar an den Rechtsträger erfolgt (und der Insolvenzverwalter informiert wird) und die Verpflichtung zur persönlichen Vorsprache eine unmittelbare Pflicht des Rechtsträgers bzw. dessen organischafflichen Vertreters bleibt. Die Parteistellung des Insolvenzverwalters bleibt jedoch unberührt.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umfassendere Bekämpfung von Sozialbetrug und insbesondere Schwarzlohnzahlungen durch Scheinunternehmen

Maßnahme 5: Erweiterung der Privatbeteiligenstellung in Verfahren nach § 153d StGB auf die BUAK

Beschreibung der Maßnahme:

Die Bestimmungen über die Privatbeteiligenstellung werden auf die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) erweitert, der somit in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren nach § 153d StGB im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs die Stellung einer Privatbeteiligen zukommt.

Diese Maßnahme dient vorrangig der verbesserten Bekämpfung von Sozialbetrug in Hinblick auf die von der BUAK einzuhebenden Zuschläge, aber nicht speziell der Bekämpfung von Scheinunternehmen in ihrer neuen Rolle betreffend Schwarzlohnzahlungen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umfassendere Bekämpfung von Sozialbetrug und insbesondere Schwarzlohnzahlungen durch Scheinunternehmen

Maßnahme 6: Erweiterung der Haftung des auftraggebenden Unternehmers für kollektivvertragliche Entgeltansprüche bei Einbindung von Scheinunternehmen

Beschreibung der Maßnahme:

Erweiterung der bestehenden Bestimmung zur Haftung des auftraggebenden Unternehmers für kollektivvertragliche Entgeltansprüche von Arbeitnehmern, die aus der Einbindung eines rechtskräftig festgestellten Scheinunternehmens resultieren, wenn der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragserteilung um die Eigenschaft des Scheinunternehmens wusste oder wissen musste. Künftig ist sichergestellt, dass die Haftung auch Entgeltansprüche von Arbeitnehmern umfasst, die keine Arbeitnehmer des direkt beauftragten Scheinunternehmens sind, sondern Arbeitnehmer eines in der Auftragskette weiter „unten“ befindlichen Scheinunternehmens. Gegenständlich sind also insbesondere Umgehungsversuche, bei denen zwischen einem Auftraggeber und dem Scheinunternehmen ein oder mehrere Unternehmen (in einer Subvergabekonstruktion) zwischengeschaltet werden. Die Haftung umfasst künftig weiters den Fall, dass das vom Auftraggeber oder einem nachfolgenden Unternehmen beauftragte Scheinunternehmen seinerseits ein anderes Unternehmen beauftragt (wobei der Auftraggeber im Zeitpunkt seiner Auftragserteilung um die Eigenschaft des Scheinunternehmens wusste oder wissen musste).

Umsetzung von:

Ziel 2: Umfassendere Haftung des auftraggebenden Unternehmers für kollektivvertragliche Entgeltansprüche bei Einbindung von Scheinunternehmen

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	120.000	0	30.000	30.000	30.000	30.000
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	120.000	0	30.000	30.000	30.000	30.000
Aufwendungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	120.000	0	30.000	30.000	30.000	30.000
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	120.000	0	30.000	30.000	30.000	30.000

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	120.000	0	30.000	30.000	30.000	30.000
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	120.000	0	30.000	30.000	30.000	30.000
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	120.000	0	30.000	30.000	30.000	30.000
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	120.000	0	30.000	30.000	30.000	30.000

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Neben der Verursachung von beträchtlichem Abgabenentfall treten Scheinunternehmen in direkte Konkurrenz mit Unternehmen, die ihre Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß entrichten. Aufgrund des durch die Hinterziehung an Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen erzielten finanziellen Vorteils können Scheinunternehmen zu günstigeren Konditionen am Markt auftreten.

Durch die verbesserte Bekämpfung von Scheinunternehmen profitieren legal operierende Unternehmen, indem sie Aufträge erhalten, die ursprünglich kostengünstigere Scheinunternehmen erhalten hätten.

Es liegt in der Natur der kriminellen Aktivität, dass kein Datenmaterial darüber vorhanden ist, wie viele Aufträge an Scheinunternehmen vergeben werden. Auf Basis der IHS Studie (IHS 2021: Evaluation des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes: Sozialbetrug durch Scheinunternehmen im Bauwesen), die speziell den Nettoschaden (2013: bis zu 800 Millionen Euro), der der privaten Bauwirtschaft durch Scheinunternehmen erwächst, analysiert hat, wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen auf die Erlösstruktur der legal operierenden Unternehmen über der Wesentlichkeitsschwelle liegen. Diese Auswirkungen ergeben sich aus der Zurückdrängung von Scheinunternehmen und den damit verbundenen Aufträgen an seriöse Unternehmen. Im Zusammenhang mit dem zu den finanziellen Auswirkungen dargestellten zusätzlichen Aufkommen an Abgaben von rund 60 Millionen Euro sind Umsätze und Erlöse über der Wesentlichkeitsschwelle von 2,5 Mio. Euro p.a. anzunehmen.

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Erläuterung:

Die Anzahl von Arbeitnehmern, die bei Scheinunternehmen tätig sind, liegt unter der Wesentlichkeitsschwelle.

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers**

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund					
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger		30.000	30.000	30.000	30.000
GESAMTSUMME	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000

in €

2024

2025

2026

2027

2028

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag	Menge	Ertrag
Maßnahme 3 (BBKG 2024 Teil I) sowie Maßnahmen 1 bis 4 (BBKG 2024 Teil II)	Sozialversicherungssträger	0	0,00		1 30.000.000,00		1 30.000.000,00		1 30.000.000,00		1 30.000.000,00

Nach Hochrechnungen des Amtes für Betrugsbekämpfung auf Basis der Geldwäscheverdachtsmeldungen des Bundeskriminalamtes wird von einem ungeklärten Abfluss von Bargeld in Höhe von jährlich bis zu 800 Millionen Euro über Scheinunternehmen ausgegangen. Die Geldflüsse basieren auf Schein- und Deckungsrechnungen von Scheinunternehmen. Nach den entsprechenden Ausführungen der WFA für ein gesondertes Betrugsbekämpfungsgesetz Teil I (Zuständigkeit BMF) wird basierend darauf ein Schaden von mehreren hundert Millionen Euro aufgrund von nicht geleisteten Steuer- und Sozialversicherungsbeiträgen angenommen. Dieser ergebe sich aufgrund der Geltendmachung von fiktiven Aufwendungen im Rahmen von Scheinrechnungen bzw. der damit in Zusammenhang stehenden unberechtigten Inanspruchnahme von Vorsteuern. Im Zusammenhang mit Bargeldtransaktionen werden insbesondere Schwarzlohnzahlungen getätigt, die zu einem Ausfall an Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträgen führen. Mittels Umsetzung der Maßnahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes Teil I und Teil II (betreffend Änderung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes) wird davon ausgegangen, dass rund 60 Millionen Euro an zusätzlichem Abgabenaufkommen generiert werden können. Davon entfallen rund 30 Millionen Euro auf die Sozialversicherung, was durch die Maßnahme 3 im BBKG 2024 Teil I (Einführung einer Sanktion für die Erstellung und Verwendung von Schein- und Deckungsrechnungen) und die Maßnahmen 1 bis 4 im BBKG 2024 Teil II (Klarstellung der Ausrichtung von Scheinunternehmen, vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen bei Banken und Kreditinstituten in Bezug auf Scheinunternehmen, Aufnahme von Scheinunternehmen und Verdachtsfällen von Scheinunternehmen in die Sozialbetrugsdatenbank und ausdrückliche Festlegung von Abläufen in Verfahren zur Feststellung von Scheinunternehmen bei Bestellung eines Insolvenzverwalters) erzielt werden soll. Die finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die Steuererträge sind im Betrugsbekämpfungsgesetz Teil I dargestellt. Ebenso finden sich dort Ausführungen zum Personalaufwand betreffend das Amt für Betrugsbekämpfung, das die Maßnahmen in Bezug auf die Scheinunternehmen (Feststellung, vorläufige und zeitlich beschränkte Sicherung von Geldtransaktionen) setzt.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.021

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.8.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 02.05.2024 18:15:56

WFA Version: 1.4

OID: 2568

A0|B0|C0|D0|G0|I0